

CLEMENS KNOBLOCH

## GENITIVKONSTRUKTIONEN UND POSSESSORREALISIERUNG IM DEUTSCHEN

Die Haselmaus hatte inzwischen schon  
*die Augen* geschlossen. [...] „und hackt  
ihm doch draußen *den Kopf* ab“, setzte  
*die Königin* hinzu.

(Alice im Wunderland)

### 1. Präliminarien über Possession und über die Genitivkonstruktion

Ich gehe (mit Seiler 1983) davon aus, dass Possession die einzige genu-  
ine (d.h. nicht abgeleitete, sekundäre) Argumentbeziehung zwischen  
substantivischen Größen ist. Dass deprädikative Substantive Argu-  
mentbeziehungen des relationalen Prädikats „erben“ (aber auch redu-  
zieren oder umwandeln) können, von dem sie abgeleitet sind, bleibt  
davon ebenso unberührt wie die Tatsache, dass es vereinzelt auch an-  
dere Arten relationaler Substantive gibt, z.B. partitive wie *Hälfte* etc.  
Die possessive Argumentbeziehung ist asymmetrisch und geht vom  
Possessum-Substantiv aus. Sie ist prototypisch Possessum-inhärent  
und wird bei Bedarf attributiv realisiert.

Unterschieden werden kann zunächst zwischen Possessorimplikation  
(*der Chef kommt* = Chef des Sprechers und/oder des Hörers), Possessor-  
indikation, in der Hauptsache durch Possessivpronomina (*mein, dein,  
sein Chef ist faul*) und Possessorexplication, in der Hauptsache durch  
Genitivattribute (*der Chef meiner Frau*), umgangssprachlich aber auch  
durch possessive Dativkonstruktionen (*dem Manni sein Auto*) oder  
durch einen possessiv lesbaren Konnektor (*der Chef von meiner Frau*).  
Der prototypische Possessor ist bestimmt und menschlich. Possession  
kann auch prädikativ etabliert werden: vom (meist bestimmten) Pos-  
sessor aus mit *haben* plus Akkusativ, vom (meist ebenfalls bestimmten)  
Possessum aus mit *gehören* (oder umgangssprachlich *sein*) plus Dativ  
(*das gehört mir, das ist mir*). In der Regel wird zwischen inhärenten oder  
inalienablen Possessum-Substantiven (= in der Regel eine Untermenge  
der relationalen Substantive mit Verwandtschaftsnamen, Körperteilen,  
sozialen Rollen etc. als Prototypen) und alienablen Substantiven unter-

schieden, ohne dass es erkennbare bzw. in der deutschen Grammatiktradition übliche Kriterien für eine Grenzziehung gäbe. Eine skalierte Darstellung der Übergänge zwischen inalienablen und alienablen Possessum-Substantiven sähe ungefähr so aus:

Verwandtschaft, soziale Rollen (*Vater, Mann, Chef, Nachbar*) > Körperteile (*Kopf, Hand, Arm*) > Persönliche Objekte, Kleidungsstücke (*Haus, Auto, Mantel, Hut*) > Neutrale Personen und Objektbezeichnungen (*Metzger, Briefträger, Wald, Stein, Straße*) [...] > Eigennamen

So gesehen bilden possessionsbezogene Konstruktionen im Deutschen einen Verband, der auf den ersten Blick durch ausdrucksseitige „Familienähnlichkeiten“ nicht zusammengeschlossen wird, sondern nur inhaltsseitig dadurch, dass eine Argumentbeziehung zwischen Possessum und Possessor beteiligt ist. Von den drei Possessum-Substantiven aus der eingangs zitierten *Alice im Wunderland*-Passage verweist das erste auf das Satzsubjekt als Possessor, das zweite auf einen Pertinenzdativ, der dritte Possessor kann lediglich aus dem Textzusammenhang spezifiziert werden.

Im Umfeld der attributiven Genitivkonstruktionen gilt gemeinhin der „possessive“ Genitiv als größte und produktivste Gruppe, aber auch andere grammatisch-semantische Verhältnisse zwischen Nukleus und Genitivattribut sind abundant und werden in den Grammatiken traditionell unterschieden. Ich werde argumentieren, dass die Verhältnisse im Bereich der attributiven Possession weder mit den Mitteln der Valenzgrammatik noch mit den Mitteln der Konstruktionsgrammatik befriedigend beschrieben und erklärt werden können, weil beide Ansätze den inneren Zusammenhang zwischen possessiven Argumentverhältnissen und den Konstruktionen, an denen sie beteiligt sind, nicht zu fassen bekommen. Am Beispiel Possession – so meine These – lässt sich zeigen, dass sich der innere Zusammenhang einer universalen darstellungstechnischen Dimension nicht gut auf der Ebene von (zusammenhängenden) Konstruktionsbedeutungen abbilden lässt. Possessive Konstruktionen bilden keine ausdrucksseitige Familie. Die Alternativfrage, ob Argumentstrukturen lexikalisch (und ergo valenzanalog) verankert und fundiert seien oder aber erst in der Ebene der (morphosyntaktischen) Konstruktionen aufgebaut und realisiert werden können, erweist sich im Feld der Possession als falsch gestellt. Auch in der angestammten Sphäre des Valenzgedankens, im Verhält-

nis zwischen der (mehr oder weniger) geordneten Relationalität der Verblexeme auf der einen und der Sphäre der „Satzbaupläne“ oder Satzstrukturmuster auf der anderen Seite, führt eine strikte Binarisierung zu nichts, weil lexikalische Fundierung und konstruktionale Realisierung keinen wirklichen Gegensatz bilden.

Gewiss lag (der kanonische) Saussure nicht ganz richtig, als er die Minimalzeichen und die elementaren Konstruktionschemata der Phrasen dem System, den Satz aber dem Verlauf oder der *parole* zurechnete, aber man liegt wohl auch nicht ganz falsch, wenn man zwischen Minimalzeichen und Satz ein Kontinuum annimmt, das Konstruktionsgrammatiker mit Blick auf seine mittleren Lagen konzeptualisieren, während Valenzgrammatiker den lexikalischen Rand (und Satzsyntaktiker eben die – semantisch weitgehend neutralisierten – weitaus höheren Freiheitsgrade des Satzes) als modellbildend ansehen.

In Sachen Possession liegt eine erhebliche Schwierigkeit des laufenden Unternehmens in den höchst unterschiedlichen Begrenzungspraktiken der grammatischen Literatur (vgl. Seiler 1973). Was qualifiziert eine Konstruktion als „possessiv“? Die Bezeichnungen für Körperteile gelten vielen Autoren für prototypisch possessiv, aber sie sind zugleich auch meronymische Teil-Ganzes-Beziehungen, die zahlreiche Autoren eben von der Possession deutlich unterschieden wissen wollen. Sind *Ast*, *Zweig*, *Blatt*, *Stamm* inhärent „Teil“ des Ganzen mit Namen „Baum“ oder inalienable Possessum-Nomina? Und *Dach*, *Tür*, *Fenster*, *Schornstein* etc.? Ebenso uneinheitlich ist die klassifikatorische Praxis bei deprädikativen Nuklei. Bei den attributiven Genitiven hängt es einzig vom Differenzierungsgrad des jeweiligen Beschreibungsmodells ab, ob man neben dem possessiven Genitiv etwa noch einen „Genitiv des Eigenschaftsträgers“ o.Ä. ansetzt (wie z.B. Engelen 1984, S. 135ff.), in welcher Schublade ein Ausdruck wie *die Größe des Grundstücks* zu liegen kommt. Analoges gilt für den „Genitivus auctoris“ (also Ausdrücke wie *die Dramen Schillers*, *die Milch dieses Bauernhofes* etc.), der entweder extra gefasst oder einer weit verstandenen Possessivität zugerechnet wird. Während eine Mehrzahl der Grammatiker Ausdrücke wie *das Verschwinden der Dinosaurier* dem „Subjektsgenitiv“ zuordnen (und damit vom Possessivus unterscheiden) würde, liegen die Dinge bei den Possessivpronomina durchaus nicht so klar. Sind Ausdrücke wie *meine Befürchtungen (haben sich bewahrheitet)* oder *mein Verschwinden in Providence* (Alfred Andersch) possessiv oder kann man, wie es

Hansjakob Seiler verschiedentlich formuliert hat, eine „Handlung“ nicht besitzen? Oder verkennt die Feststellung, dass man eine Handlung nicht besitzen könne, den darstellungstechnischen Charakter grammatischer Kategorien? Viele Verbalabstrakta haben aber auch eine „dingliche“ Nomen-acti-Lesart, was sie prototypischen Possesum-Nomina semantisch annähert, und warum sollte der Satz: *Ich habe meine Beteiligungen an der Firma verkauft* keine reguläre Possessor-Indikation mit Possessivpronomen darstellen? Seiler (1983, S. 52) weist darauf hin, dass die drei Lesarten von *Karls Beteiligung am Geschäft* genau den drei Varianten (reflexiv, aktiv-transitiv, passiv) des Verbs *beteiligen* entsprechen. Aber eine Nomen-acti-Lesart ist ebenfalls möglich. Und müssen wir für Sprachen wie das Türkische, in der die Nominalisierung von Sätzen so grammatikalisiert ist, dass das Satzsubjekt mit einer Possessor-Marke, das (nominalisierte) Prädikat mit einer passenden Possesum-Marke versehen wird, ein ganz anderes Konzept von „Possession“ zugrunde legen?

Quer zur (eher konstruktionsgrammatisch konzipierten) traditionellen Einteilung der attributiven Genitive liegt dann wiederum die Distinktion, die alle semantisch im Nukleus angelegten Argumentbeziehungen in die eine (rektive) Schublade steckt, die nicht angelegten, sondern qua Konstruktion, sagen wir, angebauten in die andere (modifikative) Schublade.<sup>1</sup>

Wenn es sich bei dem grammatischen Begriff „Possession“ überhaupt um eine „verständige Abstraktion“ handelt, dann muss man sich die Dinge wohl so zurechtlegen, dass die asymmetrische Zuordnung von Objekten und Personen, die sie kontrollieren, über sie verfügen, ein kognitives Primitiv bildet (Tomasello 1998), das darstellungstechnisch in allen natürlichen Sprachen eingesetzt wird, aber mit jeweils anderen Grenzen, Verwendungsschwerpunkten, metaphorischen Expansionslogiken und Konstruktionstypen. Grammatiktheoretisch wird eine solche Position von Langacker (2008, S. 83ff., 505ff.) vertreten. Langacker rechnet Possession zu den „reference point relations“. Charakteristisch für diesen Typ von Beziehungen ist, dass ein für die geteilte Aufmerksamkeit verfügbarer „reference point“ als Pfad zur Auffindung und Identifikation des (ultimativen) „target“ eingesetzt wird. Im Falle der indizierten Possession sind es die deiktisch (oder phorisch) adressierten Sprechrollen, die den Weg zur Identifizierung des target-

<sup>1</sup> Darauf komme ich in Abschnitt 3 zurück.

Referenten bilden. In der Genitivkonstruktion ist es der eigenständig konzeptualisierte Possessor-Referent.

Possessive Relationen gelten als doppelt verankert, einmal in Possesum-inhärenten prototypischen semantischen Relationen. Neben Besitz/Eigentum/Verfügung nennt Langacker hier noch Verwandtschaft und Teil-Ganzes-Beziehungen. Dann aber auch auf der Ebene der Konstruktion selbst, wo die prototypischen Relationen analogisch verallgemeinert und expandiert werden. Auf dieser Ebene gilt die Beschreibung, „that the p'or functions as a reference point providing mental access to the entity possessed, its target“ (Langacker 2008, S. 505). Die Relation ist in der Regel irreversibel (*das Dach des Hauses*, aber \**das Haus des Daches*), sie kann aber im Einzelfall, etwa wenn beide Positionen inhärent relational sind, auch umkehrbar werden (*Der Chef meines Freundes* vs. *der Freund meines Chefs*). Infolge dieser doppelten Fixierung gilt der Satz, eine allgemeine Definition von Possession „can hardly be based on specific conceptual content“ (ebd.).

Wichtig für meine These ist weiterhin der Umstand, dass die darstellungstechnische Schema- oder Konstruktionsbedeutung und die fallweise lexikalische Spezifizierung durch das Possesum-Substantiv zwar deskriptiv auseinanderfallen, aber in jeder textuellen Instanziierung einer Possessivkonstruktion durch den Sprachbenutzer beide ‘in Rechnung gestellt werden’. Prozessual relevant ist nicht entweder das eine oder das andere, sondern stets beides. Dabei gilt tendenziell, was Stefanowitsch (2003) für die Genitivkonstruktionen des Englischen argumentiert: Die lexikalische Spezifität der besetzten Schemaposition überlagert oder präzisiert fallweise die Bedeutung des darstellungstechnischen Schemas. Es dominieren die lexikalisch etablierten Beziehungen.

## 2. Thesen

### 2.1 Zentralität des Genitivs für Possession

Die darstellungstechnische Realisierung von ‘Possession’ ist nicht der Morphologie oder der Syntax oder der Semantik oder der Situation allein zuzurechnen. Sie umfasst im Gegenteil ein Bündel von Konstruktionen, die von den darstellungstechnischen Ressourcen aller sprachlichen Systemebenen Gebrauch machen können. Um hierfür

gleich ein Beispiel zu geben: Bei inhärenten Possessum-Nomina selektiert die Konstruktion, wenn kein expliziter Possessor-Index gegeben ist, den Sprecher oder das Satzsubjekt oder ein anderes Argument (meist einen Pertinenzdativ) als Possessor. Possessor-Indikation kann, qua adjektivische Possessivpronomina, innerhalb der Possessum-Phrase realisiert sein (*mein Haus, dein Buch, sein Schnupfen*), bei prädikativer Etablierung der Relation aber auch in einer eigenen Phrase (*das Buch ist mir, ist meines*). Die Genitivkonstruktion ist insofern zentral für die Dimension der Possession im Deutschen, als sie zwischen den markierten Extremen der Inhärenz und der (prädikativen) Etablierung die Mitte hält und an beiden Seiten partizipiert. Die Possessorrealisierung bleibt einerseits innerhalb der Phrasengrenze des Possessums, eröffnet andererseits eine neue NP, in der das gesamte Repertoire von Determination, Spezifizierung, Charakterisierung etc. neu aufgerufen werden kann.

Zwischen den entgegengesetzten Tendenzen der Dimension – dem Zug hin zu mehr Inhärenz, Sprecher- und Situationsbezug einerseits, mehr Explizitheit, Etablierung, Prädikativität andererseits (vgl. Seiler 1983, S. 14) – hält der possessive Genitiv die Mitte, d.h. er steht für eine Konstruktion, deren Geltungsbereich sich in die beiden entgegengesetzten Pole des Kontinuums zwischen Inhärenz und Etablierung hinein erstreckt. Ein Ausdruck wie *der Anwalt des Angeklagten* etabliert und realisiert eine Possessor-Possessum-Beziehung, die im Textfortgang indiziert (*sein Anwalt*) oder sogar impliziert werden kann (*der Anwalt*). Dabei gilt, dass die Relation Possessor-inhärent angelegt ist: Das Lexem *Anwalt* hat sowohl eine nicht-relationale Lesart als Berufsbezeichnung als auch eine relationale Lesart, nach welcher ein *Anwalt* immer der Anwalt „von jemandem“ ist, aber die Relation ist auch durch die per Genitivkonstruktion etablierten Beziehbarkeiten gegeben. Stünde da *ein Anwalt der besonderen Art*, könnte die Relation nicht possessiv interpretiert werden.

Betrachten wir nun ganz kursorisch die möglichen situativen und syntaktischen Ankerpunkte für den indizierten oder implizierten „reference point“ Possessor:

- (1) Vater ist krank. (Possessor = Sprecher)
- (2) Er hat den Vater verloren. (Possessor = Subjekt)
- (3) Ich schau dir in die Augen.  
(Possessor = Dativphrase, Pertinenzdativ)

- (4) Sie küsst ihn auf den Mund. (Possessor = Akkusativobjekt)

Die Affinitäten zwischen Dativ und Possessor-Rolle im Deutschen sind ja weithin bekannt, nicht nur aus den alltagssprachlichen Konstruktionen des Typs *dem Kevin sein Auto*, aus dem umgangssprachlich sich etablierenden *das ist mir für das gehört mir* sowie aus der Konstruktionsfamilie, die gewöhnlich unter dem Dach des Pertinenzdativs vereinigt wird (und die wohl durch den Umstand zu kennzeichnen wäre, dass die vom Verb auf das Dativargument projizierte Rolle die eines „Experiencer“ ist, der zugleich von einem „anwesenden“ inhärenten Possessum-Substantiv als Possessor selegiert wird; das Possessum kann Subjekt, Objekt oder substantivischer Kern eines Direktionalausdrucks sein, wie in (5)):

- (5) Er hat mir die **Haare** geschnitten/ihm den **Mantel** versaut/  
seinem Freund die **Frau** ausgespannt.

Die Details sind hier von beträchtlicher Unübersichtlichkeit, besonders wenn man sie auf den Valenzstatus der Pertinenzdative zuspitzt (vgl. Wegener 1985), wenn man scharfe Grenzen zu anderen Typen des freien Dativs (*commodi*) ziehen möchte, wenn man direktionale und andere Präpositionalkonstruktionen einbezieht und wenn man auch die Verben berücksichtigt, die Dativ- oder Akkusativ-Possessoren zulassen (vgl. Lee-Schoenfeld 2012):

- (6) Sie **beißt** ihn/ihm in die Nase/**tritt** ihn/ihm ans Schienbein.

Hier findet man die widersprüchlichsten (und oft pseudosemantischen) Argumentationen. Manchmal heißt es, der Akkusativ-Possessor sei „more affected“ (Lee-Schoenfeld 2012, S. 402), manchmal gilt aber auch der Dativ-Possessor als stärker emotional beteiligt (Mellado Blanco 2012), wobei in der Regel nicht ganz klar ist, ob damit eine Aussage über syntaktische Bindungen oder über die an der Situation beteiligten Referenten intendiert ist. Die Grammatikalitätsurteile verwischen sich rasch bei längerer Beschäftigung mit dem Thema. Mellado Blanco (ebd., S. 29) führt den zweifellos abweichenden Satz *\*Er küsst sie auf der Hand* als grammatisch korrekt. Starke Generalisierungen sind hier kaum möglich. Direktionale Präpositionalphrasen vertragen sich grundsätzlich mit Possessor-Dativ oder mit Possessor-Akkusativ. Gleichmaßen möglich sind beide aber nur bei den Verben, die man so-

wohl mit direktem Objekt als auch mit Direktionalergänzung allein konstruieren kann (wie *beißen, treten, schlagen*):

(7) Du beißt mich *vs.* Er beißt in den Teppich.

Das lässt es zumindest sinnvoll erscheinen, die Konstruktion mit Akkusativ-Possessor als Transitivkonstruktion mit direkter (oder lokaler) Erweiterungsoption für ein passendes Possesum zu beschreiben, während der Pertinenzdativ eher als allgemeine Erweiterungsoption im Umfeld inhärenter Possesum-Substantive gelten kann. Die Übergänge sind freilich fließend, wie gerade die Unsicherheit der Grammatikalitätsurteile belegt. Die fallweise verfügbaren Optionen werden wohl in der Hauptsache dadurch beschränkt, dass manche Verben ein Akkusativobjekt zwingend erfordern, andere nicht. Aber es gibt durchaus Verben mit zwingendem Akkusativobjekt, die einen Pertinenzdativ ausschließen:

(8) Der Schuss traf ihn am Arm/in den Arm/traf seinen Arm  
– *aber* \*Der Schuss traf ihm den Arm.

Weiterhin gibt es zahllose Verben, bei denen die Konstruktion mit Pertinenzdativ einfach default ist (*jemandem die Hand drücken, um den Hals fallen, die Füße küssen* etc.). Selten wird auch bei der Diskussion der Pertinenzdative hinreichend deutlich gemacht, wie viel bei der Interpretation von der perspektivierenden Projektion des Verbs abhängt: Bei *Ich drücke, schüttele dir die Hand* ist der Dativ Possessor, bei *Ich reiche, gebe dir die Hand* ist das Subjekt Possessor. Mir scheint, für ein genaueres Verständnis der Einzelheiten fehlt es vor allem an Erkenntnissen über die Besonderheit direkter (oder direktonaler) Konstruktionen. Für diese – so meine Vermutung – gilt ebenfalls, dass sie in dynamischen grammatisch-semantischen Merkmalen des Verbs verankert sein, anderenfalls solche Merkmale aber auch selbst auf das Verb projizieren können. Ich breche diesen Gedankengang hier aus Platzgründen ab und schlage vor, die Possessivkonstruktionen des Deutschen auf einem Kontinuum anzuordnen, das vier Felder umfasst:

[implizierter Possessor ↔ indizierter Possessor ↔ explizierter Possessor ↔ (prädikativ) etablierte Possessor-Possesum-Relation]

Dabei geht Implikation systematisch nur bei inhärenten und inalienablen Possesum-Substantiven. Die (soeben skizzierten) Konstruktionen, bei denen die Possessivbeziehung in das adverbale Rollengefüge

mit eingebaut ist, kann man von zwei Seiten betrachten, einmal als phrasenexterne Realisierungsoptionen für Possessor-Rollen, die auch phrasenintern als Genitiv oder Possessivpronomina realisiert werden können, dann aber auch als (ansatzweise) Grammatikalisierung der Possessor-Indikation im adverbialen Feld. Die Genitivkonstruktion, in welcher der Possessor lexikalisch expliziert wird, kann im Possessum-Substantiv angelegt oder qua Konstruktion angelagert sein.

Prädikative Etablierung von Possession: *haben-*, *kriegen-*, *behalten-*Konstruktionen sind hoch abstrakt und decken ein ähnlich breites Gebiet von Sachbeziehungen ab wie Genitiv und Possessivpronomen. Mit *gehören* verhält sich die Sache ganz anders. Hier kommt nur Possession im engen (prototypischen) Sinne von Besitz, Eigentum in Frage, ähnlich wie bei den possessiven Dativkonstruktionen. Allerdings erweitert *gehören* seinen Radius radikal, wenn es als [*gehören zu* + Dativ] konstruiert wird. *Haben*, *kriegen*, *behalten* sind verblüffend analog zu prädikativen Kopulakonstruktionen, bei denen *sein*, *werden*, *bleiben* just die gleichen aspektuellen Varianten abdecken: neutral, inchoativ, durativ.

In der *haben*-Konstruktion – so ließe sich mit Seiler (1983) argumentieren – beruht die Besetzung der beiden Leerstellen für Possessor und Possessum nicht auf Selektionsbeschränkungen des Verbs *haben*, sondern auf Kombinationsbeschränkungen zwischen den beiden (nominalen) Aktantenrollen. Was in eine *haben*-Relation kodiert werden kann, das kann die Argumentbeziehung der Possession erfüllen. Prädikativ etablierte Possession macht (für inalienable wie für alienable Verhältnisse) Ressourcen verfügbar wie Assertion, Negation, Temporalisierung etc., die an Verbalität der Beziehung gebunden sind:

(9) Ich hatte nie einen Chef.

Die possessiven *haben*-Konstruktionen bilden insofern einen (qua possessiver Argumentbeziehung) begrenzten Ausschnitt aus der Gesamtheit der *haben*-Syntagmen. Dass der Kern der possessiven *haben*-Sätze just die semantischen Relationen umfasst, die für inhärente Possessum-Substantive charakteristisch sind (Besitz/Eigentum, Teil/Ganzes, Verwandtschaft, Träger/Merkmal), ist wohl kein Zufall. Ebenso wenig, dass es im weiteren Umkreis der *haben*-Konstruktionen auch noch Anderes von possessiver Relevanz gibt, so z.B. den (manchmal) so genannten „Haben-Konfigurativ“ (Hole 2001), der aus einem zweistelligen possessiven *haben*-Ausdruck und einem Partizip II besteht:

(10) Paul hat den Arm verbunden/das Bein gebrochen.

Ausdrucksseitig ist hier relevant, dass die possessive Beziehung lokal stärker sein muss als die (viel tiefer grammatikalisierte) konkurrierende Perfekt-Lesart, die [*haben* + Part. II] dominiert (und die sofort einrastet, wenn man in (10) einen Pertinenzdativ einfügt und damit das Possessum anderweitig verankert). Der diachrone Nexus von possessivem *haben* und *haben*-Perfekt ist ja bekannt. Wo die Perfekt-Lesart ausscheidet, geht die Konstruktion ohne Weiteres auch mit unbelebtem Possessor:

(11) Das Haus hat das Dach neu gedeckt. Das Café hat die Fassade eingerüstet.

Viel wichtiger ist aber der Umstand, dass die Konstruktionsbedeutung in keiner Weise an der Beteiligung des Partizips II hängt. Das kann vielmehr leicht und ohne semantische Folgen ersetzt werden durch Adjektive, Präpositionalgruppen und andere Formate:

(12) Er hat die Haare kurz/den Arm in Gips/die Schuhe voller Sand.

Konstruktionsnotwendig ist allein ein qualifizierender Zusatz zum Possessum. Eine weitere infinite Verbform ist dagegen nicht immer zwingend:

(13) Wir haben Blumenkübel vor der Eingangstür (stehen).

Holes (2001, S. 8) These, das zweite Argument müsse „im Manipulationsbereich“ des Subjekts sein, scheint daher nicht schlüssig und geht am possessiven Bestandteil der Konstruktion vorbei.

Kommen wir mit diesen Vorinformationen zurück zum Genitiv. Im Kontinuum der possessiven Konstruktionen nimmt der possessive Genitiv eine zentrale Position ein. Er kann sowohl im Possessum angelegte Possessoren explizieren als auch nicht angelegte Possessoren etablieren. Die possessive Genitivkonstruktion ist herausgehoben aus den anderen Konstruktionsbedeutungen des Genitivs, weil sie hoch grammatikalisiert ist, bei fast allen Unterklassen substantivischer Nuklei zur Verfügung steht, auch dann, wenn „eigentlich“ eine andere Argumentbeziehung im Nukleus angelegt ist:

- (14) Das ist Hannahs Hälfte (des Kuchens). [partitiv]; Hannahs Laster ist das Rauchen. [Definitivus].<sup>2</sup>

Umgangssprachlich geht sogar unter bestimmten Bedingungen ein possessiver Genitiv mit einem Eigennamen als Possessum: *Meinst Du die Hannah (aus) der Klasse 5b?* Am Pol der abstrakten, darstellungstechnischen Schemabedeutung „heißt“ die Konstruktion einfach nur, dass der target-Nukleus über den „reference point“ der Possessor-Position mental adressiert werden kann.

In den operationalen Verfahren der konventionellen und traditionellen Grammatik spiegelt sich die zentrale Stellung des possessiven Genitivs darin, dass Einigkeit herrscht:

- über die Ersetzbarkeit eines possessiven Genitivs durch ein Possessivpronomen;
- über die bloß teilweise Ersetzbarkeit eines possessiven Genitivs durch das Bestimmungswort eines Kompositums (nur dann nämlich, wenn der Possessor nicht menschlich ist, sondern ein unbelebtes Konzept);
- über die – zumindest partielle – Ersetzbarkeit eines possessiven Genitivs durch eine prädikative *haben*-Paraphrase (hierzu näher Engelen 1984, S. 131ff.).

Seilers (1983) Argumentation zum Genitiv geht ungefähr folgendermaßen: Nur bei inhärent possessiven Nuklei ist die Genitivbeziehung klar und eindeutig, d.h. reiner Ausdruck einer possessiven Argumentbeziehung zwischen den beiden beteiligten Nominalgruppen. In allen anderen Fällen, also bei der Mehrzahl der übrigen traditionell unterschiedenen Genitivkonstruktionen, ist immer eine textuell oder allgemein implizierte, prädikativ (bzw. verbal) zu präzisierende Beziehung zwischen Nukleus und Genitivattribut aufgerufen. *Das Bild des Meisters* kann ein Bild sein, das ihn darstellt, das von ihm gemalt worden ist – und dann eben auch ein Bild, das ihm gehört etc. *Veronikas Schule* kann die Schule sein und meinen, die sie besucht hat, an der sie unterrichtet, die bei ihr um die Ecke liegt, und vieles andere mehr. Die Beispiele sind vertraut, die Argumentation ist geläufig. Sie zieht eine klare

<sup>2</sup> Engelen (1984, S. 132) weist darauf hin, dass ein Syntagma wie *die Idee des Vaters* sowohl possessiv als auch definitiv interpretiert werden kann. Näher liegt aber wohl die possessive Lesart.

Linie zwischen dem Genitiv, der ein inalienables Possessum mit einem expliziten Possessor versieht, und allen anderen Genitivkonstruktionen. Dieses Merkmal einer im Nukleus angelegten Argumentbeziehung verbindet den echten possessiven Genitiv mit denjenigen Genitivkonstruktionen, die ebenfalls einen inhärent relationalen, aber deprädikativen (deverbale oder deadjektivischen) Nukleus haben. Lexikalisch fundierte Argumentbeziehungen und konstruktional etablierte analogische Expansion derselben bilden gemeinsam das Schema des attributiven Genitivs. Alles andere hängt von der fallweisen Besetzung der beiden Schemapositionen (und eventuell auch noch von der textuellen oder kommunikativen Einbettung derselben) ab.

Die traditionell als „objectivus“ und „subjectivus“ geführten Genitivattribute (vor allem) bei deverbale Nuklei gehören insofern in den ganz normalen Funktionsbereich des Genitivs. Einmal verfügen sie über einen inhärent relationalen (weil deprädikativen) Nukleus, zum anderen brauchen sie keine verbal präzisierbare Relation zu implizieren, da ihr Nukleus bereits ein Verb (nebst Argumentbeziehungen) expliziert. Uneindeutigkeit gibt es allein da, wo Subjectivus und Objectivus beide als Deutungsoption in Frage kommen – was dann die Interpretation auf die Textebene verlagert. *Die Verfolgung der Feinde* und *die Regierung des Volkes* sind Standardbeispiele.

Die Genitivkonstruktion – so ließe sich dieser Komplex resümieren – bildet ein höchst heterogenes Konglomerat von „innerlich determinierten“ Konzept- und Referentenverhältnissen. Der Ausdruck „innerlich determiniert“ stammt aus Wilhelm Wundts Logik. Bühler (1934, S. 240-251) diskutiert ihn u.a. mit Bezug auf Kasuslehre und Genitivkonstruktion. Er besagt im Kern, dass es sich um lexikalisch oder textuell angelegte Beziehbarkeiten zwischen den verbundenen Größen handeln muss, die keiner expliziten lexikalischen Präzisierung bedürfen. Im Falle des Genitivs kann es sich zum einen um Argumentverhältnisse handeln, die im Nukleus angelegt sind. Das ist das eine Extrem, wovon die inalienablen Possessum-Nuklei *eine* Unterart sind. Es kann sich weiterhin um argumentähnliche, jedenfalls grammatisch-semantic schematisierbare Verhältnisse handeln, wie im Definitionsgenitiv zwischen Hyperonym (Nukleus) und Hyponym (Satellit): *das Laster der Trunksucht*, oder im partitiven Genitiv. Es kann sich um grammatisch-semantic Beziehbarkeiten handeln, die insofern hoch markiert sind, als sie das prototypische Inhärenzschemata umkehren

(wie der so genannte Qualitätsgenitiv vom Typ *ein Mann mittleren Alters, ein Mann der Tat*) und die inhärente Relationalität im Satellit präsentieren.<sup>3</sup> Es kann sich aber auch um kontrahierte textuelle (und ergo strikt lokale) Verhältnisse handeln. Um einen (literarischen) Extremfall zu nennen: *die Kraniche des Ibykus* hängen mit diesem letzteren auf eine Art und Weise zusammen, die allein die Kenntnis der Ballade vermittelt, und ob wir den Ibykus als Possessor der Kraniche ansehen wollen, lassen wir vorsichtshalber offen. Der von Seiler (1983) unterstellte Normalfall bei nichtalienablen Nuklei, wonach die fallweise kontrahierte Beziehung mehrdeutig sei und durch eine Prädikation zu präzisieren, umreißt jedenfalls eine buntscheckige Menge von Phänomenen, die teils im Text, teils in konzeptueller Beziehbarkeit, teils in Referenzverhältnissen verankert sind. Und der Versuch, diese buntscheckige Menge unter diskrete Konstruktionsbedeutungen zu bringen, bleibt, wie die Geschichte der einschlägigen grammatikografischen Versuche belegt, immer ein wenig unbefriedigend und willkürlich.

## 2.2 Unmöglichkeit, Possession als Valenzphänomen oder als Familie ausdrucksseitig verwandter Konstruktionen darzustellen

Auch mit einer solchen „Lösung“ bleibt selbstverständlich das Problem der Grenzziehung bestehen: Wann wollen wir (nicht mehr) von einer possessiven Genitivkonstruktion sprechen? Nehmen wir, da wir einmal bei literarischen Beispielen sind, erneut *Alice im Wunderland*. Möglicherweise hat Lewis Carroll ja die Lösung: Was unterscheidet *das Lächeln der Cheshire Cat* vom *Schwanz* derselben? Beide „gehören“ in gewissem Sinne zu ihrem Träger, und beide Nuklei können, obwohl *Lächeln* natürlich deverbale ist, als inalienable Possessum-Nomina gelten. Selbst *haben*-Umformung geht: *Sie hat ein nettes Lächeln*.<sup>4</sup> Und obwohl (s.o.) Sprachen wie das Türkische in nominalisierten Sätzen deren Subjekt als Possessor (und deren substantiviertes Prädikat als Possessum) behandeln, gilt, dass man nicht Possessor einer Handlung sein kann. Prototypisch impliziert Possession eine Beziehung zwischen zwei selbstständigen Referenten. *Das Lächeln, der Schlaf, das Wandern* (kurz alle Prädikate) eines Subjekts sind aber unselbstständige Features, die ihrem Träger „inhärieren“ und von diesem nicht sepa-

<sup>3</sup> Was dem darstellungstechnischen Schema der adjektivisch-kongruenten Attribute entspricht.

<sup>4</sup> Und zwar in beiden Fällen nur mit einer zusätzlichen Qualifikation des Possessum!

riert werden können. Das darstellungstechnische Bild besteht hier aus Akteur und Aktion, und Lewis Carroll spielt in der bekannten Szene, in der die Katze selbst verschwunden und nur noch ihr Lächeln im Baum zu sehen ist, eben damit, dass eine Aktion nicht mehr „da“ sein kann, wenn der Akteur nicht mehr „da“ ist. Das sprachliche Analyseverfahren trennt beide Seiten, aber ontologisch sind sie nicht trennbar. Das unterscheidet das Akteur-Aktion-Schema vom Possessor-Posses-sum-Schema. *Ottos Hut/Frau/Chef/Wagen* stehen dagegen für selbstständige Objekte, *Ottos Mut/Kopfschmerz/Illusionen/Lust/Energie* etc. *hat* er zwar auch, aber sie „gehören“ ihm nicht im possessiv engen Sinne. So wenig wie *das Lächeln* der Cheshire Cat gehört! Aber nichts ist alltäglicher als die analogische Expansion eines Schemas auf darstellungstechnisch „ähnliche“ Fallgruppen, in diesem Falle wohl auch gestiftet durch die doppelte Inhärenz des Nukleus im Bereich des Satelliten und vice versa. Worin besteht weiterhin die Analogie, die Familienähnlichkeit zwischen den beiden Fallgruppen? Nun, vor allem in der Nominalität und der Referenzialität der beiden Schemapositionen. Sobald man (so argumentiert auch Langacker 2008) ein Prädikat substantiviert, werden dessen Aktanten beinahe von selbst zu „reference points“, über die die ebenfalls referenzialisierte Aktion mental adressiert werden kann. Die Analogie ist also sogar eine doppelte, der so genannte Subjekts- und Objektsgenitiv ist mit beiden Polen des Genitivschemas bestens kompatibel.

Zu diesem Befund passen auch weitere Einzelheiten. Interessanterweise geht die verbale Umformung mit *gehören* an beiden extremen Enden des Possessivitätskontinuums nicht, auch nicht bei den inhärenten: *Der Chef/Vater/Kopf gehört mir (nicht)* ist zumindest markiert und bedeutet mehr als bloß die Etablierung der Relation. Die Tatsache, dass hier (wie in der Parole für die gesetzliche Freigabe der Abtreibung: *Mein Bauch gehört mir!*) ein Possessor sowohl pronominal indiziert als auch prädikativ etabliert wird, verweist auf den Umstand, dass hier zweierlei, einander nicht ausschließende Beziehungen betroffen sind. Die indizierte Possession präzisiert lediglich den Bezugspunkt für das inalienable Posses-sum, die prädierte etabliert eine darüber hinaus gehende Eigentums- oder Besitzrelation.

*Haben* verträgt die Inhärenzumkehr, benötigt aber außerhalb des freien Zwischenbereichs (*Paul hat Streichhölzer/Mut/Husten*) für inhärente Posses-sum-Substantive eine (rhematische) Qualifizierung des Posses-

sums: *Maria hat ein entzückendes Lächeln und nette Eltern*, aber \**Maria hat Lächeln und Eltern*. Im Gegenzug geht *gehören* wohl bei *die Streichhölzer gehören Paul*, aber nicht bei Possessum-Inhärenz: \**das entzückende Lächeln gehört Maria* bzw. \**die netten Eltern gehören Maria*. Beide Male geht aber *gehören zu*.<sup>5</sup> Und wie so oft in solchen Fällen ist es gar nicht schwer, sich textuelle Zusammenhänge auszumalen, in denen auch die hier als ungrammatisch qualifizierten Beispiele als stilistisch markiert durchgehen würden. Was ja angesichts des stets aktiven analogischen Sprachwandels auch kein Wunder ist.

Zur *haben*-Relation ist freilich Detailforschung erforderlich. Clasen (1981) hat Beobachtungen vor allem über menschliche Eigenschaften gemacht, die mit *haben* prädiert werden können, und solche, die das nicht können: *er hat Angst/Pech/Glück/Hunger/Wut* vs. \**er hat Fleiß/Intelligenz/Schönheit/Reichtum*. Inkompatibilität mit *haben* nimmt Clasen als Indikator für Inhärenz. Allerdings kann man auch seine Grammatikalitätsurteile bezweifeln. Möglicherweise müsste man hier auch stärker einbeziehen, dass nicht nur *sein*- vs. *haben*-Prädikation, sondern auch adjektivische und substantivische Konzeptualisierung von Akteurseigenschaften sich überlappen.

Für das Deutsche mit seiner systemisch praktisch unbegrenzten Determinativkomposition (Klos 2011) sind weiterhin die grammatisch-semantischen Grenzen (und Überlappungen) zwischen dieser und der Genitivkonstruktion von Interesse. Seit Kay/Zimmer (1976) die Opposition für das Englische zu bestimmen versuchten, gibt es da eine reiche Literatur. Der prototypische Possessor ist ein „reference point“, ein Referent, das prototypische Bestimmungselement in der Determinativkomposition ist ein entreferenzialisiertes und entkategorisiertes Konzept. Prototypisch restringiert der Possessor-Genitiv die Referenz des Possessum-Nukleus, während das Kompositum das Konzept des Grundwortes modifiziert, was natürlich ebenfalls eine referenzielle Einschränkung zur Folge haben kann, woraus sich die (s.o.) oft bemühte relative Austauschbarkeit der Konstruktionen ergibt: *Türschloss* vs. *Schloss der Tür = ihr Schloss = die Tür hat ein Schloss*. Der typische Possessor-Genitiv ist ein Eigenname, das typische Bestimmungswort ein Appellativum. Seiler (1983, S. 28) notiert, dass die „Ausnahmen“ diesbezüglich in der Hauptsache die Regel bestätigen: *ein Wittgenstein-*

<sup>5</sup> Allerdings bewegt die *gehört zu*-Konstruktion den Sinn weg von der Possession zur Charakterisierung.

*Argument* ist (im Unterschied zu einem *Argument von Wittgenstein*) ein Ausdruck, in dem der Eigenname konzeptuell ins Typisierende gewendet ist, und *Greisengesicht*, *Kindermund*, *Frauenarm* illustrieren, dass die Bestimmungswörter inalienabler Grundwörter gerade nicht den Possessor angeben, sondern das Possessum konzeptuell modifizieren. Ein *Lieblingsonkel* ist eben nicht der Onkel eines Liebling, in allen Fällen bleibt die Possessor-Position durch Kompositumsbildung *unbesetzt*. Das Englische (und in gewissen Grenzen auch das Deutsche) erzielt den komplementären Effekt der „Depossessivierung“ des Genitivs durch die Verbindung mit dem unbestimmten Artikel: *a child's face* bzw. *(er hat) das Gesicht eines Kindes*. „Entdeterminierung“ des genitivischen Possessors nähert offenbar das Schema dem etablierend-prädikativen Pol an und zugleich dem der konzeptuellen Modifikation, für die im Deutschen in der Hauptsache das Kompositum steht. *(Er hat) das Gesicht eines Kindes* ist äquivalent mit *(Er hat) ein Kindergesicht*, während *Kindergesicht* allein, kontextlos und außerhalb der Prädikatsposition beides bedeuten kann, Possession und konzeptuelle Typisierung. Und *der Vater eines Mörders* ist eigentlich ein Typus, keine Possessor-Angabe. „Entdeterminierung“ des Possessums löscht tendenziell die Argumentstelle des Possessors: *er ist ein guter Vater*; *Vater werden ist nicht schwer*, *Vater sein dagegen sehr* etc.

Im Übrigen gibt es bekanntlich in der Debatte um die Determinativkomposition eine ganz analoge Konstellation der Argumente und Deutungsmuster wie bei den attributiven Genitivkonstruktionen. Auch hier wollen viele die Rektionskomposita mit im Nukleus angelegten Argumentbeziehungen unterschieden wissen vom anderen Extrempol der (bloß im Nenn- oder Textzusammenhang interpretierbaren) Augenblickskomposita. Und auch hier ließe sich sehr wohl eine Perspektive implementieren, bei der lexikalisch angelegte Argumente und abstrakte Konstruktionsbedeutung die beiden komplementären Ressourcen einer prozessrealistischen Modellierung bilden.

### 3. Ergänzungen

Es ist eine altbekannte Tatsache, dass der adnominale Genitiv grammatikografisch konventionell zu recht vielen Konstruktionen gerechnet wird. Es gibt, je nachdem, welche Grammatik man aufschlägt, den possessiven, den partitiven, den subjektiven und den objektiven, den explikativen, den Definitionsgenitiv und noch einige mehr. Gut

begründete Einteilungen gibt es von Blatz (1896) bis Engelen (1984). Freilich werden die Grenzen zwischen den Konstruktionstypen en détail überall ein wenig anders gezogen. Eine hier nicht im Detail begründbare, aber sicher anfangs plausible These müsste beinhalten, dass der Genitiv alle Beziehungen zwischen Nomina bzw. Nominalphrasen zu kontrahieren vermag, die sich aus systemischen, textuellen oder lokalen online-Beziehbarkeiten der beiden Nominalgruppen ohne weitere Relatoren erschließen oder konstruieren lassen. Das ist Wilhelm Wundts oben skizziertes „logisches“ Prinzip der „innerlich determinierten“ Beziehungen. Es reserviert die hoch grammatikalisierten und entsemantisierten „grammatischen Kasus“ (oder auch reine Positionsschemata wie das der Determinativkomposition) für deren Ausdruck – ganz im Unterschied zum Grenz- und Randkasus Dativ, der an innerlicher wie an äußerlicher Determination partizipiert, sowie im Unterschied zu den in der Hauptsache<sup>6</sup> äußerlich determinierten präpositionalen Relatoren.

Ich betrachte die tradierte Praxis der grammatischen Beschreibung des attributiven Genitivs als „konstruktionsgrammatisch“ in dem Sinne, dass ein kategorial-ausdrucksseitiges Muster [NP + NPgen] subklassifiziert wird nach den Konstruktionsbedeutungen, welche die gesamte komplexe Nominalgruppe annimmt. Sie ist es, die einmal „possessiv“, einmal „partitiv“, einmal „definitorisch“ etc. gelesen wird. Insofern spiegelt die traditionelle grammatikografische Praxis hier den Umstand, dass auch Konstruktionen so etwas wie eine Bedeutung haben. Und, so wäre hinzuzufügen, die traditionelle Praxis spiegelt auch den Umstand, dass die Grenzen zwischen „Konstruktionen“ nur mehr oder minder willkürlich gezogen werden können. Dabei lassen sich auch unterschiedliche Expansionslogiken unterscheiden.

Im Englischen können (unter angebbaren Bedingungen) Nukleus und Relator der Genitivkonstruktion mit *of* separiert und lexikalisiert werden: *sort of, kind of, bit of ...* und sie werden dann zu quasi-adjektivi-schen Modifikatoren uminterpretiert, während der Satellit dann als neuer Nukleus reanalysiert wird. Im Deutschen steht für diesen Typ von Wandel eher die enge Apposition. Wir sagen: *Das ist so eine Art (von) Kooperative* und etablieren damit auch ausdrucksseitig eine Grenz- und Übergangszone zwischen Genitivkonstruktion und enger

<sup>6</sup> In verbregierten Präpositionalobjekten sinken auch Präpositionen auf den Status des Ausdrucks innerlich determinierter Beziehung.

Apposition, anstatt einfach die Deutungs- und Reanalyseoptionen der [N of N]-Konstruktion zu erweitern, wie im Englischen.

Nun ist es, angesichts der definitonischen und konzeptuellen Vagheit von Possession, wenig überraschend, dass es in der Literatur sehr eng und sehr weit gefasste Versionen des possessiven Genitivs gibt. Es gibt kaum objektivierbare Kriterien dafür, wann man von einer metaphorisch-analogischen Extension einer bestehenden Konstruktion sprechen soll, und wann von einer neuen und anderen Konstruktion. Blatz (1896) rechnet zum Possessivgenitiv, was andere Autoren als Genitivus auctoris abzugrenzen wünschen, und auch die (meronymischen) Teil-Ganzes-Beziehungen vom Typ *das Dach des Hauses* betrachtet er als Teil der Possessivsphäre. Selbst den Subjektsgenitiv bringt er teilweise mit der Possessivbeziehung zur Deckung. Ich habe oben zu argumentieren versucht, dass auch verschiedene Prototypen lexikalisch angelegter Argumentbeziehungen zum Ausgangspunkt für die Generalisierung und Ausbreitung einer abstrakten darstellungstechnischen Konstruktionsbedeutung (im Sinne von Langacker 2008) werden können. Man kann sich also durchaus auf den Standpunkt stellen, dass jeder Versuch der genuin *konzeptuellen* Begrenzung einer Konstruktionsbedeutung die Grammatiker in ein paradoxes Scheinproblem führt: Eine synchronisch beschreibbare, aber diachronisch en détail unvorhersagbare Variations- und Expansionslogik gehört zu jedem darstellungstechnischen Schema, sie gehört gewissermaßen schon zum definitonischen Kern von „Grammatik“.

Ich möchte (im Anschluss an das oben referierte Argument von Seiler 1983) vorschlagen, die Besonderheiten der Genitivkonstruktion etwas genauer auf die Argumentkonstellationen zu beziehen. Ist der Nukleus der Konstruktion ein inalienables Possessum, so ist die gesamte asymmetrische Argumentkonstellation mit dem Nukleus bereits gegeben und der genitivisch explizierte Possessor füllt eine bereits vorhandene Argumentposition. Insofern besteht hier in der Tat eine Analogie oder Ähnlichkeit mit Valenzbeziehungen, allerdings eine durchaus begrenzte. Dass der attributive Genitiv bei inhärent relationalen Nuklei „regiert“ sei, bei nicht-relationalen Nuklei dagegen „modifizierend“ (Lehmann 1985), markiert sicher einen wichtigen Unterschied.<sup>7</sup> „Regiert“ heißt hier aber nicht, dass die Genitivkonstruktion gefordert

<sup>7</sup> In der deutschen Grammatik hat bereits Sütterlin (1900) eine ganz ähnliche Unterscheidung empfohlen.

ist, es heißt nur, dass irgendeine Form der Possessor-Identifikation gegeben sein muss. Ist der Nukleus der Konstruktion hingegen alienabel (und somit ohne inhärenten Verweis auf einen Possessor), so ändert sich die Lage grundsätzlich. Beide Argumentrollen werden dann nämlich erst durch das Konstruktionsschema selbst vergeben. Ein Ausdruck wie *der Kirschbaum meines Nachbarn* konstituiert den Nukleus erst als Possessum, indem es ihm per Schema einen Possessor beigibt, der seinerseits dem Nukleus der Konstruktion den Charakter eines Possessums erst verleiht. Und insofern könnte man bei dieser (alienablen) Variante in der Tat ganz konstruktionsgrammatisch von einer Konstruktionsbedeutung „Possessivgenitiv“ sprechen.

Eine heuristische Alternative bestünde darin, analog zu Stefanowitschs (2003) Vorschlag für das Englische, die Trenn- und Schnittmengen des pränukearen *-s*-Genitivs und des postnukearen Genitivs genauer auszuleuchten. Zweifellos gilt auch für das Deutsche, dass der pränukeare Genitiv (mit seiner relativen Begrenzung auf Eigennamen oder namensähnlich gebrauchte Appellativa – also auf typische Possessor-Ausdrücke – sowie mit seiner morphologischen Sonderstellung) „possessiver“ ausfällt und eine begrenztere Expansionslogik aufweist als der postnukeare. Allerdings wäre wohl auch bei einem solchen Vorgehen zu erwarten, dass die Expansionslogik alles „Geeignete“ erfasst, und also empirisch geprüft und begrenzt werden muss, was den Sprechern als „geeignet“ erscheint. Der pränukeare Genitiv eignet sich z.B. vorzüglich auch für Subjekts- und Objektgenitive – unter der Voraussetzung, dass die Eigennamen-Restriktion eingehalten wird. Was man wiederum auch als Argument dafür verwenden kann, die Polarisierung beider Konstruktionen nicht zu übertreiben, aber auch als Argument für die konstruktionsgrammatische Gleichbehandlung genuin possessiver und deverbalen Argumentbeziehungen.

Was die Konstruktionsgrammatik als „Konstruktion“ konzeptualisiert und verdinglicht, das ist und bleibt ein ontologisch ziemlich vertracktes Objekt, zusammengehalten durch ein Geflecht von (Wittgenstein'schen) Familienähnlichkeiten, das jedenfalls den heutzutage szientifisch unentbehrlichen Formalisierungsbedürfnissen der modernen Linguistik Hohn spricht.

#### 4. Zusammenfassung (und Weiterungen)

Als kategoriales Schema betrachtet bietet die attributive Genitivkonstruktion eine Option, eine Nominalgruppe (unter Erhaltung ihrer Determinations- und Ausbaufähigkeit und ihrer Referenzialität) zum „reference point“ (Langacker 2008) einer anderen Nominalgruppe zu machen. Das unterscheidet die Genitivkonstruktion von „benachbarten“ Schemata wie z.B. dem (possessiven) Relationsadjektiv der slawischen Sprachen, das Possessor-Nomina umkategorisiert, oder dem Bestimmungswort einer Determinativkomposition, dessen syntaktische Position ihren Inhaber dekategoriisiert, entreferenzialisiert und jeder weiteren Bestimmung entzieht. Der possessive Genitiv wäre dann eine im Detail schwer abzugrenzende Konstruktion innerhalb dieser kategorialen Familie. Ausgezeichnet wäre er gegen die vielen anderen Genitivtypen allein durch die Konstruktionsbedeutung der Possessor-Possessum-Argumentkonstellation. Eine hinreichend abstrakte Formel für die Schemabedeutung, die der possessive Genitiv mit anderen Possessivkonstruktionen teilt, gibt Langacker (ebd., S. 538): Possessiv ist „the conceptual operation of involving a reference point to mentally access a target“. Strukturell gilt, dass jedes lexikalische N (weitgehend ausgeschlossen sind Eigennamen und pronominale Ausdrücke) fähig ist, der Nukleus zu einem Genitivattribut zu sein oder zu werden.

Der possessive Genitiv ist aber nicht nur ein Mitglied der Familie „Genitivkonstruktionen“, er ist zugleich auch ein Mitglied der Familie „Possessivkonstruktionen“ und muss in eine Reihe gestellt werden mit ausdrucksseitig so unähnlichen Formaten wie Possessivpronomina, Pertinenzdativen, Possessivkomposita, *haben*-Konstruktionen und lexikalisch fundierter inhärenter Possession. Sie bilden eine darstellungstechnisch fundierte Gruppe von Konstruktionen, deren Definieren die Argumentkonstellation von Possessor und Possessum bildet.

Kategorial betrachtet ist der attributive Genitiv abzugrenzen durch den Umstand innerlich determinierter, d.h. keines semantischen Relators bedürftiger Beziehungen zwischen Nominalen. Neben dem regierten und dem modifizierenden Possessivgenitiv stehen da auch andere innerlich determinierte Konstellationen: vererbte adverbale Argumentbeziehungen bei Subjectivus und Objectivus, der „Genitiv des Merkmalsträgers“ bei anderen, besonders deadjektivischen sekun-

dären Nomina, idiosynkratische Argumente wie bei *Bild* – [Abgebildetes], partitive Rollen bei Zähl- und Messgrößen etc.

In dieser janusköpfigen Konstellation erscheinen die Paradoxien der Grammatikalisierung, die einesteils (durch konstruktionale Schematisierung, wie beim Genitiv) Funktionslast umlegt auf pragmatisch-semantiche Beziehbarkeiten, anderenteils lexikalisch fundierte prototypische Argumentbeziehungen verwässert und desemantisiert. Je offener (und das heißt: je „grammatischer“) die Expansionslogik eines Schemas, desto schwieriger (und auch unsinniger) wird es, begrenzte Konstruktionsbedeutungen anzusetzen. Noch einmal anders gesagt: Die Grammatikalisierung eines Schemas zerstückelt nicht nur dessen semantiche Konsistenz, sie bewegt es auch immer ein Stück weit in Richtung auf eine „innerlich determinierte“ Beziehung. Kategorial-regelhaft, rein syntaktische Interpretationen, wie sie die Konstruktionsgrammatik (aus gutem Grund und langer Erfahrung) mit Misstrauen beügt, liegen umso näher, je allgemeiner das Schema grammatikalisiert ist. Attributive Genitive sind da ebenso gute Kandidaten wie z.B. die Determinativkomposition. Ganz ohne Einschränkung und Relativierung von konstruktionsgrammatischen Axiomen bezüglich der ausdrucksseitigen Bindungen von Formaten wird es also nicht gehen, auch wenn man akzeptiert, dass eine komplett kategorial geplante und nivellierte Grammatik ein chimärisches Unding ist.

Perspektivisch demonstriert die ausdrucksseitige Grammatikalisierung einer Konstruktion wie der des attributiven Genitivs, dass Grammatikalisierung den Grad der (unterstellbaren!) kommunikativen Integration einer Kommunikationsgemeinschaft steigert, weil eine Vielfalt von sachlichen Beziehbarkeiten unter einem ausdrucksseitigen Muster zusammengefasst werden (und im Verstehen gleichwohl auseinander gehalten werden können und müssen). Die zahlreichen, ausdrucksseitig kaum verknüpften Optionen der Kodierung von Possession zeigen aber umgekehrt auch, dass die für Grammatiken relevante Ebene der Integration weder rein kategorial noch rein lexikalisch ist, sondern eine *konzeptuell-darstellungstechnische* Komponente hat. Für die Argumentkonstellation Possession gibt es, je nach der Art und Weise, wie der Possessor ins Spiel gebracht wird, eine ganze Reihe verschiedener ausdrucksseitiger „Ankerplätze“: inalienable Possessum-Substantive, Possessivpronomina, possessive Genitive, *haben/gehören/sein* + Dativ-Konstruktionen mit possessiver lexikalischer Färbung etc. Es ist das Prinzip

der doppelten Absicherung, durch in semantischen Prototypen fundierte Argumentrelationen auf der einen und darstellungstechnische Schemabedeutungen auf der anderen Seite, das die Grammatik zugleich hinreichend flexibel und hinreichend präzise hält.

Was nun die Argumentbeziehung zwischen Possessum und Possessor selbst betrifft, so sind einige Besonderheiten zu notieren. Zum einen zeigen die in das Satzfeld eingebetteten Possessivkonstruktionen, dass die Rollen von Possessor und Possessum mit adverbale Argumentrollen einigermaßen friedlich koexistieren. Darüber hinaus kann ein und dieselbe Substantivgruppe zugleich Possessum gegenüber einer Possessor-Substantivgruppe und Possessor gegenüber einer anderen sein. Im folgenden Satz (aus *Vanity Fair*) ist die Phrase *seine Schwiegermutter* zugleich Possessum gegenüber dem Hauptsatzsubjekt *Herr Pitt* und Possessor gegenüber dem Objekt *ihre Autorität* im Objektsatz:

- (15) Herr Pitt [...] hatte nichts dagegen einzuwenden, dass **seine Schwiegermutter** in diesem Punkte ihre Autorität geltend machte.

Das unterstreicht die relative Autonomie internominaler Argumentbeziehungen gegenüber dem Verbalfeld und legt es nahe, Possession insgesamt den „reference tracking“-Mechanismen zuzuordnen. Geordnete Possessor-Implikation und Possessor-Indikation stehen dabei oft in freiem Wechsel:

- (16) Die Briggs machte den Versuch, bei ihren ländlichen Verwandten zu leben.

- (17) Die jungen Leute, denen sie in allen Nöten beisteht, [...]

In (16) könnte *ihren* auch entfallen, und in (17) würde der Zusatz *in allen ihren Nöten* nichts daran ändern, dass von Text, Sache und Formel her *die jungen Leute* die wahrscheinliche Possessor-Nominalphrase bilden.

Wenigstens am äußersten Rand der prädikativ etablierenden Possessivkonstruktion ist auch noch der (freilich stark beschränkte) prädikative Genitiv zu erwähnen:

- (18) Peggy O'Dowd ist vorschnellen Temperaments.

Er entspricht ungefähr einer *haben*-Konstruktion mit inalienablem Possessum und dem damit einhergehenden Druck, dieses zusätzlich zu charakterisieren. Seiler (1983, S. 4) weist darauf hin, dass der primär internominale Charakter der Possession deren verbale Etablierung zu einer metalinguistischen Prädikation macht. Da es im prototypischen Kern der Relation keinen lexikalisch fundierten inhärenten Possessor gibt, kann diese Rolle nur durch das Possessum oder durch das Schema erteilt werden.

## Literatur

- Blatz, Friedrich (1896): Neuhochdeutsche Grammatik. Bd. 2: Satzlehre. 3. Aufl. Karlsruhe.
- Bühler, Karl (1934): Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache. Jena.
- Clasen, Bernd (1981): Inhärenz und Etablierung. (= akup 41). Köln.
- Engelen, Bernhard (1984): Einführung in die Syntax der deutschen Sprache. Bd. 1: Vorfragen und Grundlagen. Baltmannsweiler.
- Hole, Daniel (2001): *Er hat den Arm verbunden*. Valenzreduktion und Argumentvermehrung im Haben-Konfigurativ. In: Japanische Gesellschaft für Germanistik (Hg.): Grammatische Kategorien aus sprachtheoretischer und typologischer Perspektive. Akten des 29. Linguistik-Seminars (Kyoto 2001). München, S. 167-186.
- Kay, Paul/Zimmer, Karl (1976): On the semantics of compounds and genitives in English. In: Conference proceedings, Sixth California Linguistics Association Conference, San Diego State University, April 30-May 1. San Diego, S. 29-35.
- Klos, Verena (2011): Komposition und Kompositionalität. Möglichkeiten und Grenzen der semantischen Dekodierung von Substantivkomposita. Berlin.
- Langacker, Ronald W. (2008): Cognitive grammar. A basic introduction. New York.
- Lee-Schoenfeld, Vera (2012): Case and affectedness in German inalienable possession constructions. In: Linguistische Berichte 232, S. 399-416.
- Lehmann, Christian (1985): On grammatical relationality. In: Folia Linguistica 19, S. 67-109.
- Mellado Blanco, Carmen (2012): Zur syntaktisch-semantischen Charakterisierung des Pertinenzdativs im Deutschen und im Spanischen. In: Sprachtheorie und germanistische Linguistik 22, 1, S. 1-37.

- Seiler, Hansjakob (1973): Zum Problem der sprachlichen Possessivität. In: *Folia Linguistica* 3/4, S. 231-250.
- Seiler, Hansjakob (1983): *Possession as an operational dimension of language*. Tübingen.
- Stefanowitsch, Anatol (2003): Constructional semantics as a limit to grammatical alternation: the two genitives of English. In: Rohdenburg, Günter/Mohndorf, Britta (Hg.): *Determinants of grammatical variation in English*. Berlin/New York, S. 413-443.
- Sütterlin, Ludwig (1900): *Die deutsche Sprache der Gegenwart*. Leipzig.
- Tomasello, Michael (1998): One child's early talk about possession. In: Newman, John (Hg.): *The linguistics of giving*. Amsterdam, S. 349-373.
- Wegener, Heide (1985): *Der Dativ im heutigen Deutsch*. (= *Studien zur deutschen Grammatik* 28). Tübingen.